

Bundessozialgericht

5b RJ 64/86

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet
am 25. Juni 1987

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 25. Juni 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 4. Juni 1986 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

In diesem Rechtsstreit geht es um die Frage, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Zeit vom 16. Oktober 1960 bis zum 31. März 1966 dem Kläger als Ersatzzeit vorzumerken.

Der im Jahre 1938 in Oberschlesien geborene Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Seine Familie wurde nach Kriegsende nicht aus der Heimat vertrieben. Bis zu seiner Aussiedlung in die Bundesrepublik Deutschland am 4. April 1966 arbeitete der Kläger im landwirtschaftlichen Betrieb der Familie. Er ist Inhaber des Vertriebenenenausweises A.

Im Januar 1980 beantragte der Kläger, seine Versicherungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland festzustellen und die entsprechenden Zeiten vor der Aussiedlung anzuerkennen. Diesem Antrag entsprach die Beklagte mit Bescheid vom 30. September 1982, in dem sie ua den Monat April 1966 als Ersatzzeit - Vertreibungszeit - vormerkte, nicht dagegen die streitige Zeit vorher. Der dagegen gerichtete Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 19. April 1983).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteile vom 23. November 1984 und 4. Juni 1986). Das LSG hat ausgeführt, es könne davon ausgegangen werden, daß der Kläger



-3-

sich jedenfalls ab 1956/1957 um eine Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland bemüht habe. Die Umstände, die bis 1966 eine Umsiedlung des Klägers verhindert hätten, könnten nicht zu den feindlichen Maßnahmen des polnischen Staates iS des § 1251 Abs 1 Nr 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gerechnet werden. Das Ausreiseverbot mit Genehmigungsvorbehalt habe sich auf die gesamte Bevölkerung, insbesondere auch auf diejenige polnischer Abstammung bezogen. Der Inhalt des zwischen den Signatarstaaten Großbritannien, Sowjetunion und Vereinigte Staaten von Amerika am 2. August 1945 geschlossenen Potsdamer Abkommens führe zu keinem anderen Ergebnis. Darin sei ein subjektives Recht der deutschen Bevölkerung in Polen auf Ausreise nicht enthalten.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des § 1251 Abs 1 Nr 3 RVO.

Der Kläger beantragt, die Urteile der Vorinstanzen sowie die Bescheide der Beklagten vom 30. September 1982 und vom 19. April 1983 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 16. Oktober 1960 bis zum 31. März 1966 als Ersatzzeit vorzumerken.

Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.



II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung nicht zu.

Nach der Regelung des § 1251 Abs 1 Nr 3 RVO, die hier für die geltend gemachte Vormerkung der streitigen Versicherungszeit als Anspruchsgrundlage allein in Betracht kommt, gehören Zeiten, in denen der Versicherte nach Beendigung des Krieges durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verhindert gewesen oder dort festgehalten worden ist, zu den Ersatzzeiten. Unter den Begriff der "feindlichen Maßnahme" fallen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) Maßnahmen eines ehemaligen Feindstaates, die sich allgemein gegen den früheren Kriegsgegner Deutschland richten. Dies wurde dann bejaht, wenn die Maßnahme hauptsächlich Bevölkerungsteile mit deutscher Volkszugehörigkeit betraf oder gerade die Ausreise nach Deutschland verhinderte (vgl Urteil des 5a Senats des BSG vom 8. April 1987 - 5a RKn 13/86 - mWN).

Das LSG hat festgestellt, während des streitigen Zeitraumes vom 16. Oktober 1960 bis zum 31. März 1966 habe in Polen in Form einer Verwaltungspraxis und ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ein Ausreiseverbot mit Genehmigungsvorbehalt bestanden, das sich auf die gesamte Bevölkerung bezogen habe. Dem Kläger kann



nicht darin gefolgt werden, ein solches Ausreiseverbot sei im Hinblick auf das Potsdamer Abkommen als feindliche Maßnahme zu werten. Er trägt zur Begründung seiner Revision vor, trotz der im Potsdamer Abkommen getroffenen Regelung sei es hinsichtlich der Oder-Neisse-Gebiete bei der territorialen Souveränität des Deutschen Reiches bzw dessen Rechtsnachfolgers verblieben. Deshalb müsse man die Maßnahme des polnischen Staates, der die Ausreise der Deutschen verhindert habe, als gegen die Souveränität des Deutschen Reiches bzw des Rechtsnachfolgers gerichtet ansehen. Ob es sich beim Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 um revisibles Recht iS des § 162 Sozialgerichtsgesetz (SGG) handelt, kann zweifelhaft sein; denn die Vereinbarungen wurden zwischen Großbritannien, der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffen (vgl Faust, Das Potsdamer Abkommen und seine völkerrechtliche Bedeutung, 4. Aufl 1969, S 70ff; Antoni, Das Potsdamer Abkommen - Trauma oder Chance Berlin 1985, S 48 ff, Die Verbindlichkeit der Beschlüsse von Potsdam für Deutschland). Diese Frage kann hier jedoch unentschieden bleiben. Auch wenn man eine Bindung der Bundesrepublik Deutschland an das Potsdamer Abkommen annimmt (Antoni, aaO, S 95) oder dieses als revisibles Besatzungsrecht ansieht, vermag der Senat in der Sache den Argumenten des Klägers nicht zu folgen. Ob das Potsdamer Abkommen die territoriale Souveränität des Deutschen Reiches hat bestehen lassen, ist für das "Festhalten durch feindliche Maßnahmen" iS des § 1251 Abs 1 Nr 3 RVO ohne Belang. Die Vorschrift erfaßt ausdrücklich die unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete. Angeknüpft wird an die Realität der fremden Verwaltung und die territoriale Souveränität hat keine Bedeutung im



Rahmen dieses Ersatzzeitbestandes. Ob eine Maßnahme als feindliche hier zu qualifizieren ist, hängt ebenfalls nicht mit der territorialen Souveränität zusammen.

Dem LSG ist darin zuzustimmen, daß durch das Potsdamer Abkommen kein subjektives Recht der deutschen Bevölkerung auf Ausreise aus den Gebieten östlich von Oder und Neisse geschaffen worden ist. In Abschnitt XIII Abs 2 des Potsdamer Abkommens haben die Signatarstaaten zwar anerkannt, "daß die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muß". Damit ist indes weder ein Ausreiserecht geschaffen worden noch insoweit eine Bindung des polnischen Staates erfolgt (Antoni, aaO, S 291 ff). Das Ausreiseverbot läßt sich folglich im Falle des Klägers nicht als Verstoß des polnischen Staates gegen das Potsdamer Abkommen und als eine darin begründete feindliche Maßnahme darstellen, zumal der genannte Abschnitt des Potsdamer Abkommens mit dem Abschluß der allgemeinen Umsiedlung - im wesentlichen der im Jahre 1947, teilweise noch bis 1951 - gegenstandslos geworden ist (Antoni, aaO, S 293/294 mwN).

Wenn somit dem LSG darin zu folgen ist, daß unter Hinweis auf das Potsdamer Abkommen das Klagebegehren des Klägers nicht zu rechtfertigen ist, so reichen dennoch die festgestellten Tatsachen nicht aus, eine Ersatzzeit nach § 1251 Abs 1 Nr 3 RVO für den streitigen Zeitraum zu verneinen. Das LSG hat eine feindliche Maßnahme in dieser Vorschrift allgemein mit der Begründung ver-



-7-

neint, das in Polen praktizierte Ausreiseverbot habe sich auf die gesamte Bevölkerung einschließlich der Volksdeutschen erstreckt. Diese Begründung reicht nicht aus. Insbesondere im Urteil vom 16. Dezember 1981 (BSGE 53, 37, 39 = SozR 2200 § 1251 Nr 91) hat der 11. Senat des BSG ausgeführt, die bisher anerkannten Unterfälle für die Bewertung einer Maßnahme als feindlich seien nicht als eine erschöpfende Aufzählung zu verstehen. Deshalb dürfe bei einem allgemeinen Ausreiseverbot eine feindliche Maßnahme nicht von vornherein immer mit der Begründung verneint werden, das Verbot habe nicht hauptsächlich deutsche Volkszugehörige oder speziell die Ausreise nach Deutschland betroffen. Insoweit könnten neben der Zielsetzung des Ausreiseverbots auch die tatsächlichen Auswirkungen seiner Anwendung von Bedeutung sein. Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat an. Das LSG wird daher zu prüfen haben, ob in den Modalitäten der Anwendung des Ausreiseverbotes im Falle des Klägers und seiner Familie eine feindliche Maßnahme zu erblicken ist. Erst wenn dazu Feststellungen getroffen worden sind, läßt sich der Rechtsstreit abschließend entscheiden.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit beendenden
Entscheidung vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)